



OTIF/RID/RC/2015/52
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/52)

2. Juli 2015

Original: Russisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Ausdehnung der Sondervorschrift CW 36/CV 36 auf UN 2211 SCHÄUMBARE POLYMER-KÜGELCHEN, entzündbare Dämpfe abgebend

Antrag der Russischen Föderation

Einleitung

1. Gemäß den Informationen einer der Seehäfen im fernen Osten Russlands gab es einen Zwischenfall beim Entladen eines Containers mit schäumbaren Polystyrol-Kügelchen, die sich entzündeten und explodierten. Das Produkt wird als industrieller Ausgangsstoff für die Herstellung von Isolationswerkstoffen verwendet und enthält 7 % Schäummittel (Pentan, Isopentan).
2. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Freisetzung von Pentan oder Isopentan mit der Bildung eines explosiven Gasgemisches mit Luft und der möglichen elektrostatischen Aufladung muss das Produkt bestimmten Bedingungen entsprechen, die vom Hersteller, der Erfahrungen mit diesem Werkstoff hat, festgelegt wurden. Um das mögliche Risiko während des Be- und Entladens, der Beförderung und der Lagerung durch den Hersteller zu minimieren, sieht das Sicherheitsdatenblatt für das Produkt das Vorhandensein eines guten Belüftungssystems sowie einen Schutz gegen Hitze und alle Zündquellen vor. Darüber hinaus sollte der Wagen vor dem Entladen mindestens eine Stunde lang belüftet werden.

3. Die Spalte 18 der Tabelle A der derzeitigen Anlage 2 zum SMGS sieht für die UN-Nummer 2211 diesbezüglich die zusätzliche Sondervorschrift CW 36 vor:

"CW 36 Die Versandstücke sind vorzugsweise in offene oder belüftete Wagen oder in offene oder belüftete Container zu verladen. Wenn dies nicht möglich ist und die Versandstücke in anderen gedeckten Wagen oder anderen geschlossenen Containern befördert werden, müssen die Ladetüren der Wagen oder Container mit folgender Kennzeichnung versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

«ACHTUNG
KEINE BELÜFTUNG
VORSICHTIG ÖFFNEN»

Diese Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die vom Absender als geeignet angesehen wird."

Antrag

4. Um die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter zu erhöhen und die Vorschriften für die verschiedenen Verkehrsträger zu harmonisieren, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Ausdehnung der Sondervorschrift CW 36/CV 36 des Kapitels 7.5 auf Sendungen der UN-Nummer 2211 (Spalte 18 der Tabelle A) in Betracht zu ziehen.

Begründung

5. Diese Angleichung würde die Beförderungssicherheit erhöhen und die Vorschriften der verschiedenen Verkehrsträger für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 2211 in Ländern mit einem abweichenden Rechtsregime für die Beförderung gefährlicher Güter harmonisieren.
